



bericht aus berlin

I. Bauvertragsrecht

Das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts, zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, zur Stärkung des zivilprozessualen Rechtsschutzes und zum maschinellen Siegel im Grundbuch- und Schiffsregisterverfahren ist beschlossen und mittlerweile im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl I 2017, S. 969). Mit dem Gesetz werden u. a. eigenständige Regelungen für Bauverträge, Verbraucherbauverträge, Bauträgerverträge sowie für Architekten- und Ingenieurverträge eingeführt. Die Regelungen treten am 1.1.2018 in Kraft.

Für die notarielle Praxis relevant ist eine im Gesetzgebungsverfahren als Reaktion auf die Entscheidung des BGH v. 14.12.2016 – V ZB 88/16 eingefügte Ergänzung des § 29 Abs. 3 S. 2 GBO, nach der anstelle der Siegelung maschinell ein Abdruck des Dienstsiegels eingedruckt oder aufgedruckt werden kann. Diese Regelung trat bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes, also am 5.5.2017 in Kraft.

II. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen

Der Deutsche Notarverein hatte zum Referentenentwurf Stellung genommen.¹ Der Regierungsentwurf hat diese und andere Stellungnahmen offenbar teilweise berücksichtigt; die geplanten Änderungen sollen zwar umgesetzt werden, aber in deutlich abgemilderter Form. Bedeutsam ist, dass eine Strafbarkeit für Notare beim Einsatz externer Dritter nur dann vorliegen soll, wenn der Notar nicht dafür Sorge trägt, dass mitwirkende Personen zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Die wei-

¹ Die im Bericht genannten Stellungnahmen finden Sie auf der Internetseite des Deutschen Notarvereins (www.dnotv.de) unter dem Navigationspunkt Dokumente/Stellungnahmen.

teren unscharfen und sehr weitgehenden Tatbestände der sorgfältigen Auswahl und der Überwachung der Tätigkeit sind nicht in den Regierungsentwurf übernommen worden. Für das Sorgetragen soll keine förmliche Verpflichtung (wie bei Mitarbeitern) erforderlich sein; ausreichen soll eine vertragliche Verpflichtung des Dienstleiters. Eine solche soll auch berufsrechtlich nach § 26a Abs. 3 BNotO i. d. F. des Entwurfs vorgeschrieben werden.

III. Reform des Güterrechtsregisters

Der Deutsche Notarverein hat zu der von der Justizministerkonferenz der Länder angeregten Abschaffung des Güterrechtsregisters Stellung genommen. Aus Sicht des Deutschen Notarvereins sollte das Register wegen seiner negativen Publizitätswirkungen insbesondere auch in Fällen mit Auslandsberührung nicht abgeschafft werden. Es sollte aber ein „Update“ des Registers erfolgen, das zentral und elektronisch geführt werden sollte. Als registerführende Stelle bietet sich hierfür die Bundesnotarkammer an.

IV. Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften

Der Deutsche Notarverein hatte zum Referentenentwurf Stellung genommen. Mit dem Gesetz soll u. a. in § 22 Abs. 2 BGB eine Verordnungsermächtigung aufgenommen werden, nach der das BMJV eine Rechtsverordnung erlassen kann, unter welchen Voraussetzungen einem wirtschaftlichen Verein zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements Rechtsfähigkeit verliehen werden kann. Die ebenfalls als Referentenentwurf vorliegende Rechtsverordnung sieht dies z. B. für einen Dorf-laden, Eine-Welt-Laden, eine Gaststätte, ein Kino oder ein Personenbeförderungsunternehmen vor.

Aus Sicht des Deutschen Notarvereins besteht keine Notwendigkeit für die Ausweitung der Möglichkeiten, da vorhandene Rechtsformen ausreichen, die gegebenenfalls moderat für die Zwecke des bürgerschaftlichen Engagements angepasst werden sollten. Kernpunkt der Kritik ist die fehlende Publizität und die unter anderem damit zusammenhängende Problematik des möglichen Missbrauchs dieser Rechtsform. Auch die Rechtsverordnung selbst kann naturgemäß nicht die grundlegenden Fehlannahmen des Regierungsentwurfs beseitigen. Diese greift aber auch das Hauptproblem der fehlenden Publizität nicht auf.

V. Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERV) – Entwurf

Dem Deutschen Notarverein wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf einer Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung gegeben. Die jeweiligen Verordnungsermächtigungen (in § 130a ZPO und in den Parallelvorschriften der Prozessordnungen der Fachgerichtsbarkeiten) wurden bereits durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs bei Gerichten aus dem Jahr 2013 (BGBl I 2013, S. 3786) eingeführt. Der jetzt vorliegende Entwurf der Rechtsverordnung konkretisiert die technischen Anforderungen für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten. Die Kommunikation der Notare mit dem Handelsregister ist nicht Gegenstand der Verordnung.

VI. Entwurf eines weltweiten Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommens

Dem Deutschen Notarverein wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines weltweiten Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommens gegeben, das derzeit im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht verhandelt wird. Der Deutsche No-

tarverein hatte bereits im Jahr 2016 zu einem Vorentwurf Stellung genommen. Auch diese Stellungnahme war bei Redaktionsschluss noch nicht fertiggestellt.

VII. Anhörung zum Recht auf Kenntnisnahme der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen

Der Deutsche Notarverein war zur öffentlichen Anhörung am 29.3.2017 zum Entwurf des Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnisnahme der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen eingeladen, zu dem auch eine Stellungnahme abgegeben worden war. Vorstandsmitglied *Detlef Heins* nahm für den Deutschen Notarverein an der Anhörung teil.

VIII. Gesetz zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie

Der Gesetzentwurf enthält insbesondere eine Neufassung des Geldwäschegesetzes. Darin sind einige im Vergleich zu den bisherigen Regelungen nach dem Geldwäschegesetz neue Verpflichtungen enthalten, die an sich auf größere Unternehmen zugeschnitten sind, aber auch für Notare gelten sollen, z. B.:

- Nach § 5 GwG-E muss eine Risikoanalyse dokumentiert, regelmäßig überprüft und der Aufsichtsbehörde (Präsident des Landgerichts) auf Verlangen vorgelegt werden; die Aufsichtsbehörde kann hiervon befreien.
- Umgekehrt ist es beim Geldwäschebeauftragten: Dieser muss bei Rechtsanwälten und Notaren auf Anordnung der Aufsichtsbehörde bestellt werden (§ 7 Abs. 3 GwG-E).
- Interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6 GwG-E: Ausarbeiten von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG-E), Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG-E), Überprüfung der Grundsätze durch eine unabhängige Prüfung, soweit dies angesichts der Art

und des Umfangs angemessen ist (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG-E).

- Zudem soll ein Transparenzregister eingeführt werden. Daraus soll der „wirtschaftlich Berechtigte“ eines Unternehmens hervorgehen (vereinfacht: derjenige, der die Kontrolle über die Gesellschaft ausübt, siehe § 3 GwG-E; für GbR soll indes keine Transparenzpflicht gelten). Soweit sich die Daten aus bestehenden Registern ergeben (Handelsregister, Partnerschaftsregister, Vereinsregister und Genossenschaftsregister), besteht keine Meldepflicht.
- Notare müssen nach bisherigem Stand nichts zum Register melden, die Meldepflicht obliegt allein den Gesellschaften.
- Der Regierungsentwurf sieht vor, dass ein berechtigtes Interesse Voraussetzung für den Zugang zum Transparenzregister sein soll. Nach einem Änderungsantrag des Bundesrats soll der Zugang hingegen öffentlich sein.
- Änderungen zur Gesellschafterliste nach § 40 GmbHG: Im Gesetzentwurf enthalten sind auch zwei Ergänzungen des § 40 GmbHG, mit denen das BMJV ermächtigt würde, nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Gesellschafterliste sowie zur Übermittlung der Angaben in der Gesellschafterliste als elektronische Daten per Rechtsverordnung zu bestimmen.

IX. Hochwasserschutzgesetz II, insbesondere Vorkaufsrecht nach § 99a WHG-E

Der Deutsche Notarverein hatte zum Referentenentwurf Stellung genommen und das geplante Vorkaufsrecht insbesondere aufgrund der Erfahrungen in Sachsen abgelehnt. Der Bundesrat hatte sich u. a. daher in seiner Stellungnahme für eine Beschränkung des Regierungsentwurfs an dieser Stelle ausgesprochen. Die Bundesregierung scheint den Ländern hier entgegenzukommen und hat insbesondere auch zugesagt, dass konstitutive Verzeichnisse in den Bundesländern (wie z. B. in NRW) nach der geplanten

Regelung möglich sein sollen (BT-Drucks 18/10879, S. 59). Der Bundestag beschloss das Gesetz am 18.5.2017.

X. Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern

Der Bundesrat hatte im Jahr 2016 einen Gesetzentwurf eingebracht (BR-Drucks 505/16),² nach dem eine gesetzliche Vollmachtsvermutung für den Ehegatten greifen sollte, die teilweise weitergehende Annexkompetenzen auch für Rechtsgeschäfte vorsah. Die Bundesregierung hatte dazu im Rahmen der Zuleitung zum Bundestag tendenziell ablehnend Stellung genommen (BT-Drucks 18/10485, dort Anlage 2) und eine Formulierungshilfe für die Abgeordneten der Regierungskoalition veröffentlicht. Hiernach würde der Ehegatte lediglich in Gesundheitsfragen im engeren Sinne berechtigt einzuwilligen. Das Gesetz wurde am 18.5.2017 vom Bundestag beschlossen.

XI. Gesetz zum Elektronischen Urkundenarchiv

Das Gesetz wurde vom Bundestag am 23.3.2017 beschlossen, der Bundesrat beschloss in seiner Sitzung am 12.5.2017 der Empfehlung des Rechtsausschusses folgend, den Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen. Damit kann das Gesetz wie geplant in Kraft treten.

XII. Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderhehen

Der Deutsche Notarverein hatte zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderhehen Stellung genommen und sich insbesondere kritisch dazu geäußert, dass eine Ehe automatisch unwirksam sein soll, wenn einer der Ehegatten im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Die Bundesregierung hat trotz dieser Bedenken, die auch von anderen Verbänden geäußert wurden, den Gesetzentwurf im April 2017 nahezu unverändert beschlossen (BR-Drucks 275/17).

² Siehe das Editorial von *Fölsch*, *notar* 2017, 117.